

Die ehemalige Benedictiner-Abtei Tholey.

Von Dr. Lager, Domecapitular in Trier.

(Fortsetzung zu Heft I. 1900, S. 15—34.)

80. Peter de Salabert. Er war — so nach den Aufzeichnungen Hansen's — der Sohn eines Metzgers aus der Gascogne und wurde nach Beendigung seiner Studien Vicar an St. Roche in Paris. Der Pfarrer dieser Kirche hatte ihn dem zur katholischen Religion zurückgetretenen Herzog Christian IV. von Zweibrücken als Erzieher seiner Neffen Karl und Maximilian Joseph empfohlen. Später in den Adelstand erhoben, wurde er Generalvicar der Diöcese Latour, wenigstens führte er diesen Titel. Am Hofe in Zweibrücken weilte er, als er nach dem Tode Motté's sich um die Abtei Tholey als Commende bewarb und erhielt sie auch durch Ernennung des französischen Königs. Die Tholeyer aber wählten sofort, als sie von dieser Ernennung Kunde erhalten, am 23. August den Conventualen Salvin Schaadt zum Abte und weigerten sich entschieden, ihr altes Recht der freien Wahl geltend machend, Salabert anzuerkennen. Dieser wusste sich aber auch in Rom die Bestätigung zu erwirken, worauf ihm durch königliches Decret vom 10. October 1769, nachdem er den Eid geleistet, gestattet wurde, von dem Temporale der Abtei Besitz zu ergreifen, „à charge de représenter dans quatre mois son extrait de Baptême“.

Nun aber erhoben die Tholeyer Einspruch und strengten einen Process gegen ihn in Nancy an, der natürlich nicht den gewünschten Erfolg hatte. Trotz aller aus der Geschichte, dem canonischen Rechte und dem Besitzstande der Abtei hergeleiteten Gründe¹⁾ wurde gegen sie entschieden und Salabert als Commendatarabt aufrecht erhalten. Laut Urtheil des königlichen Gerichtshofes vom 17. Mai 1770 wurden letzterem zwei Drittheil sämtlicher Einkünfte, dem Convente ein Drittheil zugesprochen und zur Feststellung derselben, wie S. 349 (XX. Jahrg. H. II.—III. Anm.) schon gesagt, die Aufnahme sämtlicher Besitztitel und Documente des Tholeyer Archivs, wie des Inventars des ganzen Ver-

¹⁾ Die Gründe sind niedergelegt in dem von Jacquemin, dem Advocaten der Tholeyer, verfassten 1770 in Nancy gedruckten »Précis pour les Prieur et Religieux de Tholey, opposans contre Mr. le Procureur-Général, defendeur et Mr. Salabert pareillement défendeur.« Jacquemin hält es für wahrscheinlich, dass Salabert anfangs selbst nicht im Ernste daran dachte, wirklich in den Besitz des Beneficiums zu gelangen, da er, wie der Anwalt naiv meinte, hätte voraussehen müssen, dass er in einem Prozesse unterliegen werde, aber das gegen ihn entscheidende Urtheil habe er dann als Grund oder Vorwand benützen wollen, um eine andere Pfründe als Entschädigung zu erhalten. Darum habe auch der Bischof von Augsburg, wenn er in der That, wie versichert werde, vor Salabert für Tholey ernannt worden, keine weiteren Schritte gethan, weil er die Nutzlosigkeit derselben vorausgesehen habe.

mögens verfügt. Die Mönche wurden ausserdem noch angewiesen, Salabert eine passende Wohnung in Tholey herstellen zu lassen, falls sie es nicht vorzögen, ihm eine solche im Kloster selbst einzurichten, und in die Tragung sämmtlicher Kosten verurtheilt. Die durch Jacquemin gegen dieses Urtheil auf's neue erhobenen Vorstellungen blieben unberücksichtigt, indem ein zweites Urtheil vom 5. September das voraufgegangene bestätigte. Am 10. Oct. begann die zur Aufnahme der Bestände des Archivs ernannte Commission ihre Arbeiten, die, wie Hansen berichtet, bis zum 3. Mai 1773 währten.

Mit Salabert begann für die Abtei Tholey die traurigste Zeit ihrer ganzen Geschichte. Zunächst trat eine gänzliche Zerrüttung der Vermögensverhältnisse ein, die schon seit dem Tode des Abtes d'Hame in Folge der vielen jährlich zu zahlenden Pensionen und anderer Ursachen nicht die glänzendsten waren; bei dem Tode des Abtes Motté war die Schuldenlast bereits auf 111.781 Fres. angewachsen, welche im Laufe der kommenden Jahre durch die beträchtlichen Kosten des unglücklichen Processes gegen Salabert noch immer zugenommen hatte. Dazu kam die Verpflichtung, dem Commendatarabt von den Einkünften, die auf 22.694 Gulden geschätzt wurden, 10.500 Gulden, also beinahe die Hälfte, zu zahlen; ausserdem musste der in Trier weilende Salvin Schaadt standesgemäss unterhalten werden. Den Conventualen selbst fehlte es, wie der Prior d'Hame in einer Denkschrift klagt, oft an dem Nöthigsten, so dass sie, um nicht zu verhungern, gezwungen waren, noch stets neue Schulden zu machen, anstatt die alten abtragen zu können.

Noch bedauerlicher waren aber die Folgen für die Disciplin und das religiöse Leben. Nicht nur Noth und Mangel trugen die Schuld an den Verfall derselben, sondern auch ganz besonders das Fehlen eines an Ort und Stelle residierenden Abtes. Denn Salabert kümmerte sich nicht weiter um die Abtei, ihm genügte es, die Einkünfte zu verzehren. Wie wohl ihm nach dem Befehle des Parlaments in Nancy eine Wohnung in Tholey, das jetzige Pfarrhaus, hergerichtet worden, zog er es vor, seinen Aufenthalt in Homburg zu nehmen, woselbst der Herzog von Zweibrücken ihm ein Haus geschenkt hatte. Nach Tholey kam er nur selten, hier besorgte ihm sein Kellner oder Verwalter seine Angelegenheiten, die meistens darin bestanden, ihm immer und immer wieder Geld zu beschaffen. Diesem bot er auch die Abbatialwohnung zur Benützung an, wie aus einem Briefe an ihn vom April 1787 hervorgeht.¹⁾ Dies scheint der Kellner gewesen zu sein, den man

¹⁾ »Si Vous vendez Votre maison, vous pouvez habiter le quartier abbatial et Vous y loger avec tout Votre ménage. Je serai fort aisé de Vous procurer cette économie.«

bei einer spätern Visitation von 1791 mit Frau und Kindern in der Abtei vorfand; indes werden sie als anständige, brave Leute geschildert.

Da Salabert bei Hofe gern gesehen war, so verlebte er in Homburg angenehme Tage, ebenso erfreute er sich grosser Beliebtheit an andern kleinen Residenzen in der Nachbarschaft, wie in Saarbrücken; auch mit dem letzten Prälaten der bei Saarlouis gelegenen Prämonstratenserabtei Wadgassen, Bordier, scheint er auf freundschaftlichem Fusse gestanden zu haben. Als sein Gönner Herzog Karl II. vor den Franzosen 1793 sich nach Mannheim zurückzog, begleitete ihn Salabert dorthin und wurde sein vertrautester Rathgeber und Minister. Später siedelte er nach München über, woselbst er 1807 starb.

Verweilen wir nun noch einige Augenblicke bei den so höchst traurigen innern Zuständen in Tholey. Noch von dem letzten Regulärabt war die Leitung der Abtei in temporalibus und spiritualibus dem von ihm ernannten Prior Theobert d'Hame übertragen worden. Doch reichte dessen Ansehen und Einfluss nicht hin, um den schon allmählig zu Tage tretenden Unordnungen zu steuern. Schon 1770 hatte er sich genöthigt gesehen, gegen einen Conventualen wegen grober Ausschreitungen und Uebertretungen der Regel bei dem Weihbischof v. Hontheim Klage zu führen, mit der Bitte um Abhilfe, da er selbst alles umsonst versucht habe, ihn auf bessere Wege zu bringen. Schlimmer wurden die Zustände nach dem Tode Salvin Schaadts 23. Februar 1785. Einzelne Conventualen, deren Lebenswandel bis dahin schon nicht der erbaulichste gewesen, besonders ein Maurus Stadler und Dagobert Lauterborn, hatten sich da auf einmal in den Kopf gesetzt, dass mit dem Ableben des letzten noch von ihnen gewählten Abtes auch die Jurisdiction und die Rechte des Priors d'Hame erloschen, dass es dem Convente nunmehr gemäss einer von Frankreich 1773 erlassenen Verordnung zustehe, einen neuen Prior zu wählen. Darin wurden sie durch einen Advocaten Namens Risch bestärkt. Sie gingen, da d'Hame, wenn er sich auch gern bereit erklärte, in die Hände des rechtmässigen Obern sein Amt zurückzugeben, ihnen gegenüber doch auf seinem Rechte bestehen müsste, so weit, dass sie ihm den Gehorsam verweigerten und ihn ohne weiteres für abgesetzt erklärten, sich ausserdem die grössten Beleidigungen und Schmähungen gegen ihn erlaubten. Einzelne Conventsmitglieder, namentlich die ältern, missbilligten zwar solchen Unfug und ein solches Verhalten, allein auch sie waren und beharrten bei der Ansicht, dass ihnen nach Schaadt's Tode das Recht der Priorwahl zukomme. Der Kurfürst glaubte die Aufrührer dadurch zur Ruhe bringen zu können, indem er d'Hame auf's neue die Bestätigung ertheilte; aber das ver-

schlimmerte nur die Lage, sie appellierten nach Nancy um dort, wie sie sagten, in ihrem Rechte geschützt zu werden und bestimmten aus eigener Machtvollkommenheit einen Termin zur Neuwahl. Alle Vorstellungen des Weibbischofs d'Herbain, der die Sache in Güte beizulegen gesucht, mit dem Hinweis darauf, dass diese Bestätigung ihren Rechten durchaus keinen Eintrag thun werde und könne, dass ihnen bei jeder eintretenden Vacanz das Wahlrecht doch immer gesichert bleibe, fruchteten nichts. Die Zügellosigkeit in der Abtei, das unbotmässige Verhalten gegen den Prior seitens der Aufrührer, hatte indes nachgerade einen solchen Grad erreicht, dass selbst der Oberamtmann im Schaumburgischen sich veranlasst sah, bei dem Weibbischof d'Herbain, als dem Generalvicar und Official für den französischen Theil der trierischen Erzdiöcese, bittere Klage darüber zu führen. Daraufhin schritt dann letzterer am 18. August zu einer canonischen Visitation, bei welcher das Verhör der einzelnen Conventualen in der That die allerschlimmsten Dinge zu Tage förderte, besonders bei den beiden Haupträdelsführern Stadler und Lauterborn. Um seinerseits der Wiederherstellung der Ordnung kein Hindernis in den Weg zu setzen, hatte der Prior d'Hame sein Amt niedergelegt, worauf alle mit Ausnahme Stadlers, des bösen Dämons des Hauses, ihre Appellation nach Nancy zurückzogen. Der Weibbischof schlug ihnen dann vor, den Erzbischof um die Erlaubnis zur Wahl eines neuen Priors zu bitten, aber der genannte Risch wusste das wiederum zu hintertreiben unter der Vorspiegelung, es würde dies die Rechte der französischen Krone beeinträchtigen. Stadler und Genossen, denen es nicht um Ordnung, sondern um die Fortdauer des zügellosen, ungebundenen Lebens zu thun war, schenkten solchen Redensarten ein sehr bereitwilliges Gehör und verstanden es, derlei Bedenken auch ihren noch besser gesinnten Mitbrüdern einzuflössen. Die französische Regierung gab, wohl weil falsche Berichte sie auf den Verdacht brachte, der trierische Erzbischof habe in der Angelegenheit seine Befugnis dem französischen Hofe gegenüber überschritten, einer erneuerten Appellation der Tholeyer Folge und stellte sich auf ihre Seite. Eine Unzahl von Correspondenzen wurde zwischen dem Prior d'Hame und dem Weibbischof d'Herbain sowie der französischen Regierung in dieser Sache gewechselt, ohne indes eine entgeltige Entscheidung herbeizuführen.

In ein anderes Stadium trat die Angelegenheit, als das Schaumburg'sche Gebiet, in welchem Tholey lag, im Jahre 1787 durch Tausch an den Herzog von Pfalz-Zweibrücken gelangte. Die Besitzergreifung hatte am 24. März durch Abgeordnete der neuen Regierung statt, unter denen sich auch der Commendatarabt Salabert befand. Es war ein Freudentag für die ganze Be-

völkerung. In der Abteikirche wurden zunächst die Bewohner des Schaumburger Gebietes von dem Eide der Treue gegen den französischen König entbunden und dann dieser Eid dem neuen Herrn geleistet. Ein grosses Festmahl, dessen Kosten der Herzog bestritt, bildete den Schluss.

Der Prior d'Hame, der thatsächlich immer noch im Amte war, hatte diese Gelegenheit benützt, um den Zweibrücker Beamten eine Denkschrift zu überreichen, die sich eingehend über den Ursprung, Verlauf und den gegenwärtigen Stand des Streites verbreitete, nicht minder die in der Abtei herrschende Zuchtlosigkeit und Unordnung, und die bedrängte, peinliche Lage schilderte, in welcher er sich selbst den Aufrührern gegenüber befand. Es wurde ihm die feste Zusage gemacht, man werde sich alle Mühe geben, um die Wirren zu allseitiger Zufriedenheit zu ordnen, und d'Hame selbst konnte nach einer spätern persönlichen Zusammenkunft mit dem Herzoge nicht genug dessen freundliches Wohlwollen im allgemeinen wie auch im besondern gegen seine Person rühmen, da er ihm auf seine Bitte, ihm eine Pension zahlen zu lassen, er werde dann die Abtei verlassen, erklärt habe, darauf werde er nicht eingehen, er wolle nur ihn als Prior in Tholey haben.

Aus der zur Regelung der abtheilichen Verhältnisse zwischen v. Pidoll, dem spätern Weibischof, als erzbischöflichem und dem Regierungsrath v. Colson als herzoglichem Commissar zu Tholey im September 1789 gepflogenen Verhandlungen lässt sich nun Folgendes hervorheben. Zunächst kam eine Uebereinkunft zur Sprache, welche die Abtei bereits am 11. März mit Pfalz-Zweibrücken verabredet hatte. Demgemäss sollte erstere an die herzogliche Regierung alle Rechte auf dem jetzigen Zweibrücker Gebiete, den Klosterbezirk ausgenommen, abtreten, welche bis dahin dem Convente als sein Antheil dem Commendatarabt gegenüber zugestanden hatten, und zwar gegen eine jährliche Rente von 671 Gulden, sowie den Antheil des Commendatarabtes selbst nach dessen Tode gegen eine weitere jährliche Rente von 1232 Gulden.

Eine zweite unter dem nämlichen Datum getroffene Vereinbarung bestimmte, dass der Herzog in Zukunft auf die Ernennung eines Commendatarabtes verzichten und dem Convente die freie Abtswahl zugestehen werde, in der Weise, dass letzterer drei von ihm gewählte Persönlichkeiten dem Landesherrn in Vorschlag bringe, um eine aus ihnen zum Abte zu ernennen. Dieser Modus solle schon jetzt, noch während Lebzeiten Salaberts, für eine Coadjutorwahl in Anwendung kommen. — Ferner, dass nach dem Tode Salaberts sämtliche demselben als Commendatarabt zustehenden Einkünfte und Bezüge wieder an den Convent zurückfallen, so jedoch, dass drei Viertheile derselben dem Herzoge

zur Verwendung ad pios usus catholicos in seinem Gebiete zur Verfügung stehen; zunächst aber seien nach Salaberts Tode dem Convent 20.000 Gulden in fünfjährigen Raten zur Tilgung der Schulden des Klosters zu zahlen, wogegen der Convent die bis dahin von dem Commendatarabt geübten honorifica, Ehrenrechte, die namentlich in der Verleihung von Pfründen bestanden, an den Herzog abtreten werde, mit der Hoffnung, dass er hierbei möglichst auf befähigte und geeignete Conventualen aus dem Kloster selbst Rücksicht nehme. Salabert hatte bereits in einem besondern Vertrage mit der herzoglichen Regierung auf alle ihm zustehenden Renten und Gerechtsamkeiten, mit Ausnahme der mit seiner geistlichen Würde verbundenen, gegen eine Jahresrente von 23.000 Frcs. Verzicht geleistet, welcher Vertrag nach seinem Tode auch auf den Convent ausgedehnt werden sollte.

v. Pidoll empfahl in seinem Berichte an den Kurfürsten die Genehmigung dieser Verträge bez. Vorschläge als dem Rechte der Abtei unter den obwaltenden Umständen nur förderlich; ebenso befürwortete er, dass die Wahl eines Coadjutors jetzt schon gestattet werde, umsomehr, da die Conventualen selbst ihn dringend gebeten hätten, sich einen Obern, unter welchem Titel es auch sei, wählen zu dürfen. Um canonistischen Bedenken vorzubeugen, da ein Coadjutor strenge genommen nicht ohne die Zustimmung des wirklichen Inhabers einer Abtei oder Kirche gewählt werden könne, möge man ihm die Bezeichnung Superior cum spe futurae successionis beilegen. Man brauche denselben, so lange Salabert lebe, nicht benedicieren zu lassen, um der Abtei die Kosten des Unterhaltes zu ersparen.

Was die Disciplin anbelangte, konnte v. Pidoll dem Kurfürsten berichten, dass dieselbe, besonders nachdem die herzogliche Regierung den Stadler mit Gewalt zur Büssung seiner Frevel zu den Franciscanern nach Homburg hatte bringen lassen, sich gebessert habe, und sie werde das, so stehe zu hoffen, noch mehr, sobald das Haus wieder einen Obern habe. Auf weitere Massregeln habe v. Colson sich einstweilen nicht einlassen wollen, da zunächst die Vermögensverhältnisse geregelt werden müssten. Doch habe das Zweibrücker Consistorium den dringenden Wunsch ausgesprochen, die drei jüngsten Conventualen, deren theologische Ausbildung unter den langen Wirren sehr mangelhaft geblieben, an eine Universität zu schicken, um das Versäumte nachzuholen.

Weitere Verhandlungen fanden zwischen trierischen und zweibrückischen Commissären 1790 in Coblenz statt. In einem Schreiben vom 19. Februar 1791 an den Herzog erklärte sich der Kurfürst Clemens Wenzeslaus im Principe mit jenen 1789 gemachten Vorschlägen einverstanden, unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass drei Viertel der zu katholischen Zwecken be-

stimmten Abbatialportion nur zur Hebung des Gottesdienstes, für Schulen, Arme und Waisen verwendet werde. Zu dem Ende möge der Herzög einen besonderen Administrator dieser Renten und Einkünfte in der Person eines Katholiken einsetzen und ihm, dem Kurfürsten, die jederzeitige Einsicht in diese Verwaltung gestatten. Damit aber der Hauptzweck, die Hebung und Förderung des katholischen Gottesdienstes, um so sicherer erreicht werde, bat er, die landesherrliche Zustimmung zur Aufnahme von Candidaten oder Novizen in die Abtei nicht zu versagen; die Zahl der Conventualen überhaupt könne, bis die Vermögenslage sich gebessert habe, vorläufig auf dreizehn beschränkt werden. Da ferner eine bessere Wirtschaftsführung durchaus nothwendig sei, diese aber durch die Unterhaltungskosten eines Abtes ebenso wenig wie unter dem jetzigen Prior d'Hame zu erreichen sei, so ging sein Vorschlag dahin, dem Convente einstweilen die Wahl eines Administrators in spiritualibus und disciplinaribus zu gestatten, welcher nach dem Tode oder der wirklichen Resignation des damaligen Priors als Prior perpetuus eintrete, zu welchem Ende für den Augenblick von dem Capitel ein Subprior oder Gehilfe des Priors zu erwählen sei. Vorher müsse jedoch eine canonische Visitation stattfinden, um festzustellen, was zur Hebung der Disciplin geschehen könne und müsse. Die darauf bezüglichen Vorschläge und Verordnungen würden dem Herzoge zur Kenntnissnahme vorgelegt werden, und er bäte, die Ausführung derselben, da es sich dabei nicht um die Temporalien handle, wirksam zu unterstützen; betreffs der Regelung der Temporalien werde man gemeinschaftlich berathen und verfügen. Diese und andere Vorschläge des Kurfürsten fanden von Seiten des Herzogs freundliches und wohlwollendes Entgegenkommen.

Die Visitation in Tholey nahm v. Pidoll im Sommer des nämlichen Jahres vor. Ergab sie auch nicht mehr so gravierende Dinge wie jene vom Jahre 1785, so waren die Uebelstände nach den Aussagen des Priors d'Hame und einzelner Conventualen immerhin noch schlimm genug. Der Gottesdienst, Chorgebet, Betrachtung wurden vernachlässigt, wenn auch noch einzelne Messen gelesen wurden; die jährlichen Exercitien waren seit dem Comendatarabt unterblieben. Mit der Beobachtung der Regel und der Gelübde sah es nicht minder traurig aus. Nur drei von den Conventualen leisteten den schuldigen Gehorsam, doch schien auch bei den übrigen seit einiger Zeit eine Besserung eingetreten zu sein.

Was die canonische Armut anbetraf, so wurde von den einzelnen das peculium nicht mehr wie früher bei dem Obern deponiert, sondern jeder verwahrte es zur grösseren Sicherheit bei sich selbst, es wurde aber, ohne dass man um besondere Er-

laubnis nachsuchte, zur Anschaffung von Wein, Holz und andere Lebensbedürfnisse verwendet. Das Stillschweigen und die Clausur wurde nicht mehr beobachtet, selbst Frauenzimmer liessen sich von den Zellen nicht abweisen, und in der Küche war eine in ihrem Lebenswandel schon früher verdächtige Dienstmagd angestellt. Nur einige wenige widmeten ihre Zeit noch anständiger und nützlicher Beschäftigung, die andern verbrachten sie mit Kartenspiel. Wiewohl es ihnen nicht an Gelegenheit gefehlt, sich zu unterrichten und zu bilden, benützten sie dieselbe nicht und seit dem Beginn der Streitigkeiten hatten auch die beiden letzten Lectoren, welche aber dem Minoritenorden angehörten, das Kloster verlassen. Nur zwei approbierte Priester waren noch vorhanden, welche mit auswärtigen Geistlichen und Angehörigen der Bettelorden Beichte hörten.

Die Bibliothek befand sich noch in gutem Zustande; sie zählte zahlreiche ältere Autoren und wies einzelne sehr seltene Handschriften auf, doch fehlte es gänzlich an neueren Werken.

In seinem Bericht über die Visitation an den Kurfürsten machte ntn v. Pidoll auch bestimmte Vorschläge, wie den gerügten Uebelständen am ehesten abzuhelfen sei, besonders der so beklagenswerten Vernachlässigung der Studien und der Seelsorge aus Mangel an dazu geeigneten Geistlichen. Da aber einstweilen wegen der zerrütteten Vermögensverhältnisse nicht wohl neue Novizen aufgenommen werden könnten und aus demselben Grunde der Besuch von Universitäten wie die Anstellung fremder Lectoren nicht anzurathen sei, so müssten strenge Vorschriften für ernstes Privatstudium erlassen werden. Zur Beschaffung neuerer Werke für die Bibliothek müsste man jedes Jahr eine den Vermögensverhältnissen entsprechende Summe verwenden, wovon aber erst nach Regelung der Temporalienfrage die Rede sein könne. Clemens Wenzeslaus war mit allem einverstanden.

Zwischen Trier und Zweibrücken fanden dann noch manche eingehende Berathungen statt, um den wirtschaftlichen Zustand der Abtei wieder zu heben und die immer grösser gewordene Schuldenlast derselben zu decken.¹⁾ Allein die französische Revolution machte alle Bemühungen in dieser Hinsicht überflüssig. Im Jahre 1793, wie Hansen erzählt, langten bereits ihre Söldnerscharen, von Saarlouis kommend, in Tholey an; die noch vorhandenen Conventualen hatten sich schon nach dem in der Nähe gelegenen Orte Salbach geflüchtet. Während die Franzosen plünderten und zerstörten, leisteten ihnen die Bauern aus Tholey

¹⁾ Die jene Zustände unter Salabert, die Verhandlungen zwischen Trier und Zweibrücken u. s. w. betreffenden Actenstücke nebst den Visitations-Protokollen sind zum Theil noch erhalten im Staatsarchiv zu Coblenz Nr. 5. und dem Domarchiv zu Trier.

und Umgegend, wie anfangs schon bemerkt, hilfreiche Hand in der Verbrennung des Archivs. Von der Bibliothek wurde nur wenig gerettet, einzelne Bücher und Manuscripte finden sich hie und da noch zerstreut in aller Welt.¹⁾ Das Kloster wurde als

¹⁾ Ein handschriftlicher Codex aus Tholey in der Stadtbibliothek zu Trier ist schon in Jahrg. XIX. dieser Zeitschrift Heft IV, S. 699 erwähnt. In der Stadtbibliothek von Metz befinden sich noch folgende:

Nr. 93. Quartband enthält ausser verschiedenen Abhandlungen über juristische und canonistische Fragen eine andere über die Beichte, gewidmet dem Bischof von Brixen von Henricus de Odendorpp de Colonia utriusque juris et artium professor. Finis: M.CCCC.XXXV feria 4^o. post Visitationem Marie virginis gloriose. Sammelband mit verschiedener Schrift.

Nr. 96 in 4^o. Sammelband, Papier: Sermones dominicales fratris Nycholai de hakeuilla ordinis fratrum minorum und andere Predigten von einem Ungenannten. Ende des 14. Jahrh.

Nr. 121. Sammelband in kl. Folio: Decisiones juris canonici collectae a Willelmo Horbach auditore curiae Romanae. 15. Jahrh.

Nr. 147: Summa virtutum venerabilis fratris Wilhelmi Lugdunensis, ordinis praedicatorum. 14. Jahrh.

Nr. 153. Sammelband mit Vermerk: Codex monasterii sancti Mauriti in Thelugio. Enthält: Speculum anime magistri Henrici de Hassia. — Epistola sancti Jheronimi ad Elyodorum. — Prouerbia Antiquorum patrum. — De eo quod scriptum est in ewangelio: Regnum dei intra vos est etc. — Kleinere Abhandlungen. 15. Jahrh.

Nr. 155. Sammelband mit Homilien über die Evangelien: Postille hieuales Jordani per manus Seymonis de Dame scripte et complete a. dom. MCCCXLV fer. 3 post Jacobi apostoli hora 5. postmeridiana etc. — Quatuor euangelia de Sto Stephano, de Sto Johanne, de Innocentibus et de vigilia Epiph. ex postillis Alberti de Padua. — Expositio praeceptorum Henrici de V(b?)rimaria doctoris eximii ordinis heremitarum sancti Augustini. — Liber de consolatione theologie. 15. Jahrh.

Nr. 176. Medizinische Schriften: Ars probatissima de cura oculorum composita a beneyento Grapho de jherusalem — Compendium Lanefranci mediolanensis de cyurgia — Practica Cyurgie magistri Johannis Beris — Eyne vnderwysunge Salben vnnnd plaister zu machen vor wunden u. s. w. vnnnd das es woll heyle das helffe der vor die sunde gebunden wart mit eynm seyle. Arnen. — Cyurgia Magistri Johann de Herbipoli quam dedit (M?) et manu propria scripsit in Treueri a. 1481 — Der eyn rechter wundtarczetz syn will, der sall hain syn Instrument u. s. w. Completa est hec practica Cyurgie per me Johannem Schencken de erpipoli cyurgicum 5. fer. post Nativitatem Marie MCCCCLXXXII^o. 15. Jalrh.

Nr. 210. Sammelband mit dem Vermerk: Codex Monasterii sancti Mauriti in tholeia quem si quis abstulerit anathema sit. Enthält: Dialogus inter Saulum et Paulum »per reverendum patrem dominum paulum de Sancta Maria sacre theologie professorem eximium ac burgensem episcopum etc.« ... finivit eum postquam complevit additiones super nicolaum de lyra a. M^oCCC^oXXXIII^o ... rescriptus per me philippum sarbruckensem a dom M^oCCCC^oXLV^o 6. fer. post Kylianum. — Constitutiones pape benedicti XII ad monachos benedictinos.

Nr. 220. Missale eccl. Sti. Mauriti Tholegiensis. 15. Jahrh.

Nr. 256. in 4^o. Sammelband: Codex monasterii S. Mauriti Summula de Summa Raymundi in Versen und mit Erläuterungen — Auszüge aus verschiedenen Schriftstellern — Predigtentwürfe — Kleinere dogmatische und ascetische Abhandlungen — Kurze Auszüge aus den von Päpsten und Bischöfen der Bursfelder Union verliehenen Privilegien. — Schrift 13. und 15. Jahrh.

Domäne eingezogen und von einem Einwohner aus Selbach für 500 Frcs. angekauft, die eigentlichen Klostergebäude abgerissen; wo sie gestanden, befindet sich heute der Pfarrgarten, nur ein Theil des Kreuzganges ist noch erhalten. Das Abbatialgebäude, jetzt Pfarrwohnung, und die Kirche gingen in den Besitz der Pfarrgemeinde über. Die Marmorsäulen, welche den Hochaltar umgaben, wurden nach St. Wendel gebracht, früher sollen sie in der Kirche des hl. Hubert in den Ardennen gestanden haben.

Das waren die letzten Schicksale der einst angesehenen und reichen Abtei. Eine Uebersicht ihrer Güter hier zu geben, gestattet nicht der Raum der „Studien“, zudem würde es nicht von allgemeinem Interesse sein. Das Register von St. Gangolph zählt über 190 Ortschaften in verschiedenen Gebieten und Landestheilen auf, in denen die grösseren oder kleineren Besitzungen des Klosters gelegen waren. Die reiche Grimo'sche Schenkung war im Laufe der Zeit durch andere Schenkungen und fromme Stiftungen von den verschiedensten Persönlichkeiten, selbst von Fürsten, vermehrt worden, vieles hatte dann das Kloster selbst durch Kauf und andere Verträge erworben.

Die Beilagen, mit welchen dieser Artikel abschliesst, folgen im nächsten Hefte. — Die Redaction.

Die Geschichte des Klosters Wiblingen

nach Aufzeichnungen seines letzten Priors, des späteren
Bischofs, Gregorius Ziegler.

Ein Gedenkblatt aus dem Jubiläumsjahre 1899.

Von Anton Naegle, Vicar, Wöblingen Ludwigsburg, Württemberg.

Die ehemalige vorderösterreichische Abtei Wiblingen, jetzt noch in ihren imposanten Klostergebäulichkeiten und ihrem majestätischem Gotteshause, das den schönsten und grössten der neueren Kirchen Württembergs beigezählt wird, eine Zierde der ganzen Iller und Donauegend, besitzt heute noch einen geräumigen, mit Gemälden geschmückten Bibliotheksaal, in welchem einst ein reicher Schatz von Handschriften und zahlreiche Incunabeln geborgen waren; gegen 200 Manuscripte zählt Gerbert, *Iter alemannicum* ed. II. 205—211 auf, und noch Philipp Wilhelm Gerken, der gleichzeitig mit dem Haupte der Berliner Aufklärung, Nicolai, 1779—1782 seine Forschungsreisen in den deutschen Landen

Nr. 356. Klein 4°. Liber Mauriti Tholegiensis. Erläuterung theologischer Fragen: Quid catechismus contineat et quod sola scriptura non sit christianae fidei regula. 16. Jahr.

Fast auf allen Einbanddecken das Wappen des Klosters in Goldprägung mit der Umschrift: Theobertus d'Hame abbas in Toley.